Arbeitsring Lärm der DEGA

DEGA e.V. – ALD – Alte Jakobstraße 88 – 10179 Berlin

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

per E-Mail

Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.
Arbeitsring Lärm der DEGA
Alte Jakobstraße 88
10179 Berlin

Tel. (030) 340 60 38 02
Fax (030) 340 60 38 10

ald@ald-laerm.de
www.ald-laerm.de

Berlin, 23.02.2024

Stellungnahme des Arbeitsrings Lärm der Deutschen Gesellschaft für Akustik (ALD) zum Entwurf einer Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024

Ihre E-Mail vom 21.02.2024

Sehr geehrter Herr Sch…,

hiermit erhalten Sie die in der ALD-Leitung abgestimmte Stellungnahme zum Entwurf der diesjährigen Fernsehdarbietungsverordnung.

Im Unterschied zur Fußball-Weltmeisterschaft im Jahr 2022 kann der ALD der Begründung der Erforderlichkeit einer Verordnung zum Schutz vor Lärm bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 folgen, da in der warmen Jahreszeit das Interesse an derartigen Freiluftdarbietungen größer sein dürfte als im November/Dezember und zudem die Spielzeiten und damit die Übertragungen oft bis in die Nachtstunden reichen.

Der ALD kann nicht erkennen, dass mit dem Verordnungsentwurf ein Konzept verfolgt wird, das unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen – hier durch Geräusche – auf das nach § 22 BImSchG geforderte Mindestmaß beschränkt. Gerade wenn Spiele einschließlich ihrer Verlängerung in die Ruhezeit und vielfach auch in die Nachtzeit reichen, ist nicht nachvollziehbar, warum in diesen Fällen die Festlegung unterbleibt, dass die Fernsehübertragung mit dem Ende des Spiels zu beenden ist. Stattdessen wird auch in diesen Zeiten die Übertragung aller Arten von Veranstaltungen der Fußball-Europameisterschaft zugelassen. Hier ist zumindest eine Klarstellung erforderlich, dass mit Veranstaltungen tatsächlich nur die Spiele gemeint sind. Nicht akzeptabel ist zudem, dass das Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit nicht mit der Verpflichtung verbunden wird, dass eine achtstündige Nachtruhe sicherzustellen ist.

Zu wünschen ist, dass im Vollzug die Ausführungen des Teiles B der Verordnungsbegründung zu § 2 konsequent angewendet werden, die die Zulässigkeit von Ausnahmen nach § 6 der Sportanlagenlärmschutzverordnung stringent auslegen.

Präsidentin: Prof. Dr.-Ing. Sabine C. Langer, Technische Universität Braunschweig, Institut für Akustik, Langer Kamp 8, 38106 Braunschweig
Vizepräsident: Prof. Dr.-Ing. Stefan Becker, Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl für Strömungsmechanik, Cauerstr. 4, 91058 Erlangen
Schatzmeister: Dr.-Ing. Gottfried Behler, (ehem.) RWTH Aachen, Institut für Hörtechnik und Akustik, Kopernikusstraße 5, 52074 Aachen
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Martin Klemenz, DEGA e.V., Adresse s.o.
Bankverbindung: Oldenburgische Landesbank, IBAN: DE23 2802 0050 1083 7201 00, BIC: OLBODEH2
Vereinsregister: Berlin VR 26648 B - Ust-IdNr. DE247578890

Im Übrigen sollte das BMUV auch beim Umgang mit Zahlen die ihm eigene Sorgfalt walten lassen. Dann wäre der Lapsus im allgemeinen Teil der Verordnungsbegründung vermeidbar gewesen: „Von den **36** Spielen der Vorrunde (Gruppenspiele), …, beginnen **sieben** Spiele um 15 Uhr, **acht** Spiele um 18 Uhr und **26** Spiele um 21 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ).“

Es bleibt – wie schon bei der Stellungnahme des ALD zur Verordnung von 2022 – bei dem Fazit: Der ALD hatte ein sorgfältiger durchdachtes Vorgehen hinsichtlich einer Regelung erwartet, die beim Schutz gegen Lärm bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien gelten soll, wobei insbesondere auf das Interesse der Nachbarschaft mehr Rücksicht genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christian Beckert
Vorsitzender des ALD